

Bekanntmachung

Aufstellung der 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 – Ortskern Simmerath –

Der Planungsausschuss der Gemeinde Simmerath hat in seiner öffentlichen Sitzung am 2.7.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung der 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 – Ortskern Simmerath – gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig hat der Ausschuss in dieser Sitzung den Beschluss über die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und berührten Behörden gefasst. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt wird.

Von einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 i.V.m § 13 a Abs. 2 BauGB wird abgesehen.

Der Geltungsbereich der 22. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Simmerath:

Flur 4: 3,4,173,192,196,211,218,236,237,246,249,257,259,263,264,266,270, 271,272,273,275,277,278,279,280,282,283,285,287,289,290,293,294, 295,296,297,299,303,304,307,308,311,314,315,318,321,322,323,327, 328,337,338,341,343,345,348,349,352,353,358,362,353,364,365,366, 367,377,378,380,384,385,386,388,394,395,396,399,402,407,409,410, 411,412,413,415,416,417,418,419,420,421,422,426,427,428,441,442, 443,446,450,451,452,453,454,455,463,464,465,467,716,717,721,722, 725,726,728,729,730 und 731,

Flur 9: 1186, 1187, 1188, 1228, 1230, 1311 (teilw.), 1312 (teilw.), 1318 und 1319.

Der Geltungsbereich umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 102 – Ortskern Simmerath – und bezieht den Simmerather Ortskern mit Rathaus, Rathausplatz sowie Bereiche der Hauptstraße und der Kammerbruchstraße ein. Das Plangebiet wird im Norden von der Witzerather Straße, im Osten von der östlich der Straßen ‚In den Bremen‘ bzw. Robert-Koch-Straße gelegenen Bebauung eingegrenzt. Weiterhin im Südosten von der Humboldtstraße, im Süden von der Kammerbruchstraße und im Westen von der Hauptstraße / Am Markt.

Anlass und Ziel der Planung:

Die Gemeinde Simmerath hat durch die informellen Planungen wie das „Handbuch Wohnen“ und das „Gestaltungshandbuch“ wesentliche planerische Weichenstellungen für ihre zukünftige Entwicklung – dabei u.a. zur Fortentwicklung des Ortskerns von Simmerath – beschlossen.

Anlass der Änderung des Bebauungsplanes sind die Überprüfung des zwischenzeitlich durch zahlreiche Änderungen überarbeiteten Bebauungsplanes aus dem Jahre 1975 sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftigen Entwicklungsabsichten im Bereich des Zentralortes Simmerath. Mit dem zurzeit gültigen Bebauungsplan Nr. 102 inkl. seiner rechtskräftigen Änderungen lassen sich die beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen im Ortskern von Simmerath, welche u.a. durch das Handbuch Wohnen vorbereitet wurden, teilweise nicht umsetzen, so dass eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich wird. Mit dieser Änderung soll das städtebauliche Ziel einer verdichteten Weiterentwicklung des Ortskerns ermöglicht werden, die von der Gemeinde Simmerath u.a. durch die Erarbeitung des Handbuches Wohnen bereits eingeleitet wurde.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit zeichnerischer Darstellung, Begründung und textlichen Festsetzungen liegt bis zum

31. August 2019

während der allgemeinen Dienststunden, insbesondere in der Zeit von

| | |
|---------------------------|-------------------------|
| Montag bis Donnerstag von | 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr |
| Montag und Dienstag von | 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr |
| Donnerstag von | 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr |
| Freitag von | 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr |

in der Bauverwaltung der Gemeinde Simmerath, Zimmer 110, des Rathauses in 52152 Simmerath, öffentlich aus.

Alle Unterlagen können unter www.simmerath.de (→ Rathaus→ Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Es wird hiermit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zum Entwurf des Bebauungsplanes gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während dieser Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden können. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Simmerath, den 18. Juli 2019

Gemeinde Simmerath
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gielen

Bennet Gielen
Beigeordneter